

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/59c491e9-2c89-39dd-840e-17b8c79a5846>

Bibliografie

Titel	Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen (DGUV Information 203-008)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 203-008
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1.1 - 1 Einleitung

1.1 Begriffsbestimmungen

Ionisierende Strahlung im Sinne dieser DGUV Information ist z. B.

- Alpha,
- Beta,
- Gamma- und
- Neutronenstrahlung.

Ionisierende Strahlung im Sinne dieser DGUV Information ist auch die in Teilchen-Beschleunigern erzeugte Strahlung sowie Röntgenstrahlung.

Eine erhöhte Einwirkung ionisierender Strahlung liegt vor, wenn gesetzlich festgelegte Grenzwerte und daraus abgeleitete Richtwerte überschritten sind.

Die Strahleneinwirkung kann erfolgen

- durch äußere Ganz- oder Teilkörperbestrahlung,
- durch Kontamination (Verunreinigung der Haut mit radioaktiven Stoffen),
- durch Inkorporation (Aufnahme von radioaktiven Stoffen in den Körper),
- durch eine Kombination dieser Möglichkeiten.

Schon bei Verdacht einer erhöhten Strahleneinwirkung müssen die in dieser DGUV Information zusammengestellten organisatorischen und praktischen Maßnahmen durchgeführt werden.

